

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 10. Juni 2021

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 10. Juni 2021).
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist Grundlage die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (i.d.F. 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung; BGBl. II Nr. 247/2021); Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf diese Verordnung.
- https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_247/BGBLA_2021_II_247.html

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefeiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Zusammenkunft im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.

Zulässige Zusammenkünfte sind für den pfarrlichen Bereich derzeit vor allem berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.

Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte per Telefon-/Videokonferenz stattfinden (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen).

- Vorlagen für Präventionskonzepte finden Sie hier: <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>
- Die Rahmenordnung der Bischofskonferenz finden Sie hier: <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsoberflächen.
- **Mindestens ein Meter Abstand** zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- **Verwendung einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen.** Von der Tragpflicht ausgenommen sind Schwangere, die weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen dürfen. Kinder unter 6 Jahren sind ebenfalls von der Tragpflicht ausgenommen, für Kinder zwischen 6-14 Jahren ist wie bisher ein MNS ausreichend; Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, sind ebenfalls von der Masken-Tragepflicht ausgenommen. Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in den einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.
- Auf eine **gute Belüftung der Kirche/des Raumes** ist zu achten.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Siehe Punkt 5.

5. Überblick Gottesdienste

Die 3-G-Regel gilt für Gottesdienste nicht. Stattdessen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Punkt 3).

Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung) sind wieder unter den gleichen Regeln, wie alle anderen Gottesdienste möglich. Zusätzlich muss ein Präventionskonzept erstellt werden. Details zur Durchführung entnehmen Sie bitte der Rahmenordnung der Bischofskonferenz.

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Firmung	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts

Gottesdienst	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl) 2m Meter Abstand (siehe Rahmenordnung) Verwendung einer FFP2-Maske; event. Plexiglastrennelement
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen Erstellung eines Präventionskonzepts Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Prozessionen	<ul style="list-style-type: none"> allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz Händedesinfektion, Abstand und Lüften FFP2-Maske (oder höhere) - in Krankenhäusern und Pflegeheimen; Absprache und weiterer Vorkehrungen Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit Angehörigen
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> die Rahmenordnung der Bischofskonferenz gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottesfeier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> FFP2-Maske in geschlossenen Räumen Ein Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

- **Getestet – Geimpft – Genesen:** Welche Nachweise müssen für die Teilnahme an pfarrlichen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Gottesdiensten) erbracht werden? (vgl. § 1) Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 erforderlich:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

- Eine **Testung**, wobei
 - PCR-Tests (z.B. "Wien gurgelt") 72h gültig sind
 - Antigen-Tests (aus Apotheke, Teststraße, Arzt) 48h gültig sind. Hierzu zählen auch Schultests, sobald die Dokumentation möglich ist ("Covid-Ninja").
 - Antigentest zur eigenen Anwendung, der in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst wird (Geltung 24 Stunden). Die Bundesländer erarbeiten dafür technische Möglichkeiten.
- Eine **Impfung**, wobei
 - Die erste Impfung mindestens 22 Tage, höchstens 3 Monate zurückliegen darf
 - Bei verabreichter Zweitimpfung die Erstimpfung höchstens 9 Monate zurückliegen darf
 - Bei Impfstoffen mit nur einer Dosis, die Impfung mindestens 22 Tage, höchstens 9 Monate zurückliegen darf

- Sonstige Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 - Die **Genesung** einer Covid19-Erkrankung wobei
 - Eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion höchstens 180 Tage zurückliegen darf
 - Eine Bestätigung über Antikörper höchstens 90 Tage zurückliegen darf
 - Eine behördliche Bestätigung (Absonderungsbescheid) für eine nachweislich erkrankte Person höchstens 180 Tage zurückliegen darf
- **Regelungen Gastronomie:**

Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:

 - Max. 8 Personen zuzüglich Kinder, für die Aufsichtspflichten übernommen werden, an einem Tisch in Innenräumen
 - Max. 16 Personen zuzüglich Kindern an einem Tisch im Freien
 - Die gilt nicht für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - 1m Abstand zwischen den Tischen
 - Gäste haben zu Personen, die nicht derselben Besuchergruppe angehören, min. 1 Meter Abstand zu halten
 - Einlass gemäß dem Prinzip Getestet – Geimpft – Genesen (siehe oben)
 - Sperrstunde 24:00 Uhr
 - Konsumation von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz, im Freien auch an Ständen mit fixen Plätzen zum Konsumieren
 - Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer am Sitzplatz
 - Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

Für alle Veranstaltungen gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (§ 17):

- von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten
- Vor- und Familiennamen, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen
- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, eine sonstige Verarbeitung ist nicht erlaubt
- Es ist sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind
- die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen
- Dies gilt nicht für Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und auf Grund der Verordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist.
- Bitte verwenden Sie dafür das Kontaktdatenformular

6.1 Kinder und Jugendarbeit (gilt ab 10. Juni 2021)

Kinder- und Jugendgruppen

Sakramentenvorbereitung

- Treffen mit bis zu 50 Teilnehmer/innen sind möglich (inklusive Betreuungspersonen (vgl. § 14)
- Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Nachweis gemäß **Punkt 6** (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen. Ausgenommen davon sind Kinder unter 10 Jahren, bzw. Volksschulkinder.
- Alle Betreuungspersonen müssen spätestens alle 7 Tage einen solchen Nachweis vorweisen oder im Kontakt mit anderen indoor eine FFP2-Maske tragen.
- Der Nachweis muss nur für die Dauer des Treffens vorliegen und muss nicht weiter dokumentiert werden.
- An einem Ort (z.B. in einer Pfarre) dürfen mehrere Treffen stattfinden, wenn diese räumlich und zeitlich getrennt werden
- Die verantwortliche Person erstellt ein Covid-Präventionskonzept (siehe Vorlage), damit kann das Tragen der FFP2-Maske und das Einhalten des Mindestabstands entfallen
- Essen und Getränke während der Treffen sind möglich

Ferienlager

- Für Ferienlager gelten die oben angeführten Bestimmungen, zusätzlich ist zu beachten:
Der Nachweis über die geringe epidemiologische Gefahr muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung vorliegen
Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel müssen Masken getragen werden, ebenso bei der Anreise mit einem Mietbus oder Auto.

6.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien

Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)

Einkehrtage

Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...

- Indoor bis **max. 8 Personen**, im Freien bis **max. 16 Personen**
- Darüber hinaus sind **Veranstaltungen bis max. 50 Personen** möglich, wenn diese – sofern daran **mehr als 16 Personen** teilnehmen – spätestens eine Woche **vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden**, dazu sind folgende Angabe notwendig:
 - Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
 - Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden.Die Meldung erfolgt elektronisch an: (veranstaltung@ma15.wien.gv.at) für Wien oder [Die Bezirke Niederösterreichs - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://www.noe.gv.at) (für NÖ).
- Bei Zusammenkünften von **nicht mehr als acht Personen** gilt keine Abstands- und Maskenpflicht. Im Freien entfällt die Maskenpflicht gänzlich.
- Darüber hinaus gilt bei Treffen in geschlossenen Räumen ein Mindestabstand von **einem Meter** und **Maskenpflicht**.
- **Veranstaltungen über 50 Personen** sind **bewilligungspflichtig** (event@ma36.wien.gv.at) und benötigen eineN Covid-PräventionsbeauftragteN und ein Präventionskonzept, dieses muss für die Bewilligung bei der Behörde vorgelegt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden sofern diese zeitlich und räumlich getrennt werden. • Alle TeilnehmerInnen haben einen Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen. Die Teilnehmer haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. (Dies gilt ab 9 Personen indoor und 17 Personen outdoor). • Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist bei bloß anzeigepflichtigen Veranstaltungen nur im Freien zulässig, es gelten die Regeln der Gastronomie (siehe oben).
Wallfahrten, Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Veranstaltungen (siehe oben)
Pfarrcafe und Agape zb. nach der Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 8 erwachsene Personen pro Tisch zuzüglich Kinder (drinnen) – Max. 16 Erwachsene zuzüglich Kinder (im Freien). • Vgl. Regeln für Gastronomie (s. Punkt 6.) • Speisen und Getränke dürfen am Tisch konsumiert werden oder im Freien bei gekennzeichneten Plätzen. • Zwischen den einzelnen Tischen ist ein Abstand von mind. 1m einzuhalten • EinE COVID-19 BeauftragteR ist zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. (s. Vorlagen für Präventionskonzepte) • Alle BesucherInnen haben einen Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen, mit Ausnahmen von Kindern unter 10 Jahren • Selbstbedienung ist nur bei geeigneten Hygienemaßnahmen möglich und sind im Präventionskonzept festzuhalten. • Gäste haben gegenüber Personen aus anderen Gruppen mindestens 1m Abstand zu halten, sowie in Innenräumen – außer am Tisch – eine Maske zu tragen. • Die Agape kann als Stehimbiss gestaltet werden, dafür müssen Plätze eingerichtet werden, die den Abstand zu anderen Gruppen sicherstellen.
Pfarrfeste	<ul style="list-style-type: none"> • EinE COVID-19 BeauftragteR ist zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. • Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und genehmigt werden. Ebenso ist Präventionskonzept vorzulegen. Bitte übermitteln Sie alle nötigen Unterlagen mind. 3 Wochen vor dem geplanten Fest. • Es gelten die Regeln der Gastronomie (s. Punkt 3)
Chorproben	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Proben von Kirchenchören gelten eigene Bestimmungen der COVID-19-Öffnungsverordnung (vgl. § 13 Abs 7 i.V.m. § 13 Abs 2, § 13 Abs 8 und § 8 Abs 6 Z 2 lit. b sowie https://chorverband.at). Dies gilt auch für Kinder-/Jugendchöre. • Anzeigepflicht ab 17 Personen • Teilnahme nur bei Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach der 3G-Regel gestattet
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und der Mindestabstand von 1m • Es ist dringend empfohlen, einen COVID-19 Beauftragte zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen

Flohmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Für Flohmärkte im Freien gilt 1m Abstandspflicht • Für Flohmärkte in geschlossenen Räumen muss zusätzlich mind. 10m² Raum pro BesucherIn zur Verfügung gestellt werden. • Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht möglich (außer es gibt einen eigenen Gastronomiebereich)
-------------------	---

6.3 PfarrCaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ Pfarr-caritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen – FFP2-Masken für alle • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Le+O (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen (Abstand, Handyhygiene, FFP2-Maske, ...) • Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r
Caritative Projekte	

6.4 Sitzungen und Besprechungen

<p>Sitzungen und Besprechungen zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist. • Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten. Zudem ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. <p>Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen • FFP2-Maske verpflichtend • Testung – Impfung – Genesung für Zugang dringend empfohlen • Mindestens ein Meter Abstand zu haushaltsfremden Personen
---	---

6.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen mindestens einen Meter Abstand halten und ebenfalls eine FFP2-Maske tragen. Pro Person müssen 10 m² zur Verfügung stehen, ist der Raum kleiner als 10m², darf jeweils nur eine Person eingelassen werden. Sind nur Mitarbeiter und keine externen Personen anwesend, gelten die Regelungen für Orte der beruflichen Tätigkeit.

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • FFP2-Masken
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Masken • Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Masken • Event. telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

7. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.